

Mitteilung des Senats vom 14. September 2010

Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes und Nachtragshaushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2010

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft mit der Bitte um Beschlussfassung

- den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2010 einschließlich der Begründung,
- den Entwurf eines Nachtragshaushaltsplans (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2010,
- den Entwurf eines Nachtragsproduktgruppenhaushalts für das Jahr 2010.

Zu den genannten Unterlagen werden zusammengefasst für das Land und die Stadtgemeinde Bremen folgende Bemerkungen gemacht:

Für die im Dezember 2009 von der Bremischen Bürgerschaft beschlossenen Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2010 haben sich Haushaltsverschlechterungen in einer Höhe ergeben, die nicht durch die vom Senat am 11. Mai 2010 beschlossenen Bewirtschaftungsmaßnahmen aufgefangen werden können.

Insbesondere die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2010 (rd. - 81 Mio. €) sowie die Mehrbedarfe bei den Sozialleistungsausgaben (rd. 56 Mio. €) machen eine Anpassung der beschlossenen Haushalte 2010 erforderlich. Darüber hinaus haben sich weitere Veränderungsnotwendigkeiten bei den Einnahmen und Ausgaben ergeben, die ebenfalls Bestandteil der vorgelegten Nachtragshaushaltsentwürfe 2010 sind.

Konkret sehen die Entwürfe der Nachtragshaushalte 2010 folgende Änderungen der beschlossenen Haushalte vor:

Einnahme-/Ausgabe-Positionen 2010 in Mio. €

Steuerschätzung Mai 2010	- 81,118
— Steuereinnahmen	- 20,933
— Länderfinanzausgleich (LFA)	- 47,000
— Bundesergänzungszuweisungen (BEZ)	- 16,000
— Kommunaler Finanzausgleich an Bremerhaven	2,941
— Anteil Bremerhaven an der Feuerschutzsteuer	- 0,126
Änderungen Einnahmen	- 1,376
— Mindereinnahmen Gewinnausschüttung	- 8,644
— Mehreinnahmen Sozialleistungen	5,600
— Mindereinnahmen BaFöG (Hochschulen)	- 0,477
— Mindereinnahmen Konzessionsabgabe	- 0,630
— Mehreinnahmen Opferentschädigungsgesetz	0,300
— Mehreinnahmen Wohngeld	2,475

Änderungen Ausgaben	62,899
— Mehrausgaben Sozialleistungsausgaben	56,000
— Veränderung Entlohnungsstruktur (Erzieher/-innen KiTa Bremen)	0,750
— Mehrbedarf Personalausgaben Bürgerschaft	0,191
— Mehrbedarf Privatschulen (Bildung)	1,730
— Mehrausgaben Opferentschädigungsgesetz	0,900
— Mehrausgaben Wohngeld	4,426
— Mehrbedarf Bauunterhaltsmieten	0,902
— Auflösung Risikovorsorge	- 2,000
Defiziteffekte der Nachtragshaushalte	- 145,393
— Anschlagkorrektur EFRE-Projekt „Lebensader Weser“	0,456
Defiziteffekte der Nachtragshaushalte gesamt	- 145,849

Darüber hinaus besteht die Notwendigkeit zu weiteren Haushaltsveränderungen in einer Größenordnung von rd. 17,847 Mio. €, deren Finanzierung aber innerhalb der Haushalte (durch eigene Ressortmittel bzw. Reste-/Rücklagenentnahmen) im Haushaltsvollzug 2010 – soweit erforderlich nach Befassung durch den Haushalts- und Finanzausschuss – sichergestellt ist.

Die mit den Nachtragshaushalten 2010 vorgenommenen Anpassungen auf der Ausgabenseite führen zwangsläufig auch zu einer Ausweitung der Primärausgaben. Unter Einbeziehung der im Haushaltsvollzug 2010 noch vorgesehenen Reste-/Rücklagenentnahmen und sonstiger geringfügiger Zu- und Abrechnungen verbleibt ein Anstieg der Primärausgaben in Höhe von 79,731 Mio. €.

Neben Anpassungen in den kameralen Haushaltsplänen 2010 besteht die Notwendigkeit der Anpassung einzelner haushaltsgesetzlicher Regelungen bei den in § 14 des Haushaltsgesetzes des Landes bzw. § 13 des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen enthaltenen Kreditermächtigungen.

Ortsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2010

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2010 vom 17. Dezember 2009 (Brem.GBl. S. 583) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „3 503 837 070 Euro“ durch die Angabe „3 555 254 850 Euro“ ersetzt.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „1 791 545 200 Euro“ durch die Angabe „1 865 895 830“ Euro ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1a) wird folgender Absatz 1b) angefügt:
„1b) Die Senatorin für Finanzen wird ferner ermächtigt, einen Kredit in Höhe von 49 000 000 Euro von der Bremer Aufbau-Bank zulasten der Stadtgemeinde Bremen zu übernehmen und zu prolongieren.“
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „55 716 000 Euro“ durch die Angabe „28 716 000 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „496 000 Euro“ durch die Angabe „17 496 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Präambel

Gegenüber den im Dezember 2009 von der Bremischen Bürgerschaft beschlossenen Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2010 haben sich Haushaltsverschlechterungen in einer Höhe ergeben, die nicht durch Bewirtschaftungsmaßnahmen aufzufangen sind.

Insbesondere die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2010 (rd. - 81 Mio. €) sowie die Mehrbedarfe bei den Sozialleistungsausgaben (rd. 56 Mio. €) machen eine Anpassung der beschlossenen Haushalte 2010 erforderlich. Darüber hinaus haben sich weitere Veränderungsnotwendigkeiten bei den Einnahmen und Ausgaben ergeben, die in den Nachtragshaushalten für das Land und die Stadtgemeinde Bremen zu berücksichtigen sind.

Darüber hinaus sind Anpassungen und Ergänzungen im Haushaltsgesetz 2010 vorzunehmen.

So soll – wie vom Rechnungshof empfohlen – die vorgezogene Gewinnausschüttung der Bremer Lagerhaus Gesellschaft (BLG) an den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen, für die die BLG U-Kasse GmbH einen Kredit aufgenommen hat, in Höhe der aktuell verbliebenen Restschuld in Höhe von 49 Mio. € mit einer haushaltsgesetzlichen Kreditemächtigung hinterlegt werden.

Ferner kann das Volumen der Kreditemächtigungen zur Finanzierung des Großprojektes Container-Terminal 4 aufgrund von Haushaltszuführungen und einer verbesserten Einnahmesituation um insgesamt 27 Mio. € reduziert werden.

Außerdem wird eine in den Vorjahren im Haushaltsgesetz vorhandene, aber nicht in Anspruch genommene und durch Zeitablauf verfallende Kreditemächtigung für das Sondervermögen Überseestadt in Höhe von 17 Mio. € in 2010 benötigt. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die vorhandene Kreditemächtigung entsprechend aufzustoßen.

Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

Es handelt sich um die Anpassung der Feststellungsklausel über die Höhe Einnahmen und Ausgaben.

Zu Nr. 2

Zu a)

Es handelt sich um die Anpassung der Höchstgrenze der im Haushaltsjahr 2010 zulässigen Kreditaufnahme.

Zu b)

Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2006/2007 hatte der Senat 31 Mio. € bzw. 36 Mio. € als Gewinn aus einer Beteiligung – als vorweggenommene Gewinnausschüttung der BLG – im Haushaltsplan veranschlagt. Die Beträge sind auf Anforderung Bremens von der BLG U-Kasse GmbH an den Haushalt gezahlt worden. Die BLG U-Kasse GmbH hat hierfür Darlehen aufgenommen und diese Beträge der Freien Hansestadt Bremen zur Verfügung gestellt. Die Tilgung der von der BLG U-Kasse GmbH aufgenommenen Darlehen sollte durch die zukünftigen Gewinne der BLG Logistic Group AG & Co. KG erfolgen. Aktuell besteht noch eine Restschuld in Höhe von 49 Mio. €.

Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen sieht in seinem Jahresbericht 2010 (Land) in dem geschilderten Vorgang eine Darlehensgewährung einer bremischen Beteiligungsgesellschaft an die Freie Hansestadt Bremen, die nach seiner Auffassung als Kreditaufnahme im Kernhaushalt gebucht und als Kreditemächtigung zu hinterlegen sei. Zur bankenrechtlichen Weiterfinanzierung als Kommunalkredit gemäß KWG ist es gegenüber der darlehensgebenden Bank ferner erforderlich, eine Beschlusslage herbeizuführen, die die Auffassung des Rechnungshofs berücksichtigt. Mit der jetzt vorgeschlagenen Übernahme der Restschuld durch die Stadtgemeinde Bremen soll die entsprechende Rechtssicherheit geschaffen werden.

Zu c)

Zu aa)

Die für die Finanzierung des Großprojekts Container-Terminal 4 (CT 4) bereitgestellten Kreditermächtigungen beliefen sich bislang auf kumuliert insgesamt 463 Mio. €. Der aktuelle Kreditbedarf beläuft sich auf kumuliert insgesamt 436 Mio. €. Die Differenz in Höhe von 27 Mio. € wird über externe (Hafen-)Einnahmen und Haushaltszuführungen gedeckt, sodass die Kreditermächtigung im Haushaltsgesetz 2010 von 55 716 000 € auf ein Volumen in Höhe von 28 716 000 € abgesenkt werden kann.

Zu bb)

Gemäß § 18 Absatz 3 LHO gelten Kreditermächtigungen bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres. Für das Sondervermögen Überseestadt wurden in den Jahren 2007 bis 2009 Kreditermächtigungen für Prolongationen nicht genutzt. Insgesamt wurden in diesem Zeitraum aufgrund von nicht vorgenommenen Prolongationen und der zeitlichen Verschiebung von Maßnahmen Kreditermächtigungen in Höhe von rd. 33 Mio. € nicht ausgeschöpft,

Für das Jahr 2010 wird eine Kreditermächtigung in Höhe von 17 Mio. € für die Aufnahme einer fundierten Schuld zur Prolongation von in 2009 ausgelaufenen Krediten benötigt. Die haushaltsgesetzlich für das Sondervermögen vorgesehene Kreditermächtigung deckt diesen Betrag nicht ab. Es ist deshalb erforderlich, die in 2010 vorhandene Kreditermächtigung um 17 Mio. € aufzustocken.

Zu Artikel 2

Es handelt sich um die erforderliche Inkrafttretensregelung.